



Merkblatt zum Nachweis der Prozessbedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege

Gemäss Art. 111 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) wird einer Partei das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege gewährt, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und sie prozessarm ist, d. h. wenn die betreffende Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre Familie zu bestreiten vermag. Es ist Sache der gesuchstellenden Partei, ihre Prozessarmut nachzuweisen.

Der Nachweis wird durch folgende Angaben und Belege über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse erbracht:

Familienverhältnisse/Haushaltgemeinschaft

- Anzahl, Alter und Berufstätigkeit der im selben Haushalt wohnenden Personen (Ehegatte, eingetragene Partnerinnen und Partner, Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner, volljährige und minderjährige Kinder, Verwandte, sonstige Hausgenossen)
- Erwerbseinkommen der minderjährigen Kinder

Einkommensverhältnisse

- monatliches Nettoerwerbseinkommen inklusive Zulagen und Anteil des 13. Monatslohns bei Unselbständigerwerbenden (bitte aktuellen Lohnausweis sowie die drei letzten Lohnabrechnungen beilegen)
- monatliches Bruttoerwerbseinkommen bei Selbständigerwerbenden
- sonstiges Einkommen

Vermögensverhältnisse

- Höhe der Aktiven (Bargeld, Ersparnisse, Wertschriften, Liegenschaften)
- Höhe der Passiven (Belastung der Liegenschaften, sonstige Schulden)

Zuschläge zum Existenzminimum

- Mietzins (nur für angemessene Wohnung)
- bei Eigenheim: Liegenschaftsaufwand (Hypothekarzins ohne Amortisation, durchschnittliche Unterhaltskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben)
- Heiz- und Nebenkosten pro Monat
- Auslagen für obligatorische Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn abgezogen) wie obligatorische Krankenkassenprämien, Beiträge an Berufsverbände u. ä.
- unumgängliche Berufsauslagen (z. B. auswärtige Verpflegung, Fahrten zum und vom Arbeitsplatz, Weiterbildung)
- Auslagen für Alimente, Verwandtenunterstützung

- Abzahlungs- und andere Schuldverpflichtungen, sofern sie rechtlich bestehen und nicht ohne grössere Nachteile aufgehoben oder sistiert werden können und tatsächlich erfüllt werden
- unmittelbar bevorstehende Kosten für Arzt, Heilmittel, Spitalaufenthalt etc.
- laufende Steuern sowie regelmässige und nachgewiesene Zahlungen an verfallene Steuerschulden

Es ist auch möglich, das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege"¹ des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu benutzen und als Beilage zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bei uns einzureichen. Alle Angaben sind mit aktuellen Belegen zu bestätigen.

¹ https://www.vgb.justice.be.ch/content/dam/vgb_justice/dokumente/de/UR-Formular-VRA-DE.pdf